vorzeitiger

Bebauungsplan – Werkstraße

Knautnaundorf

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 1500

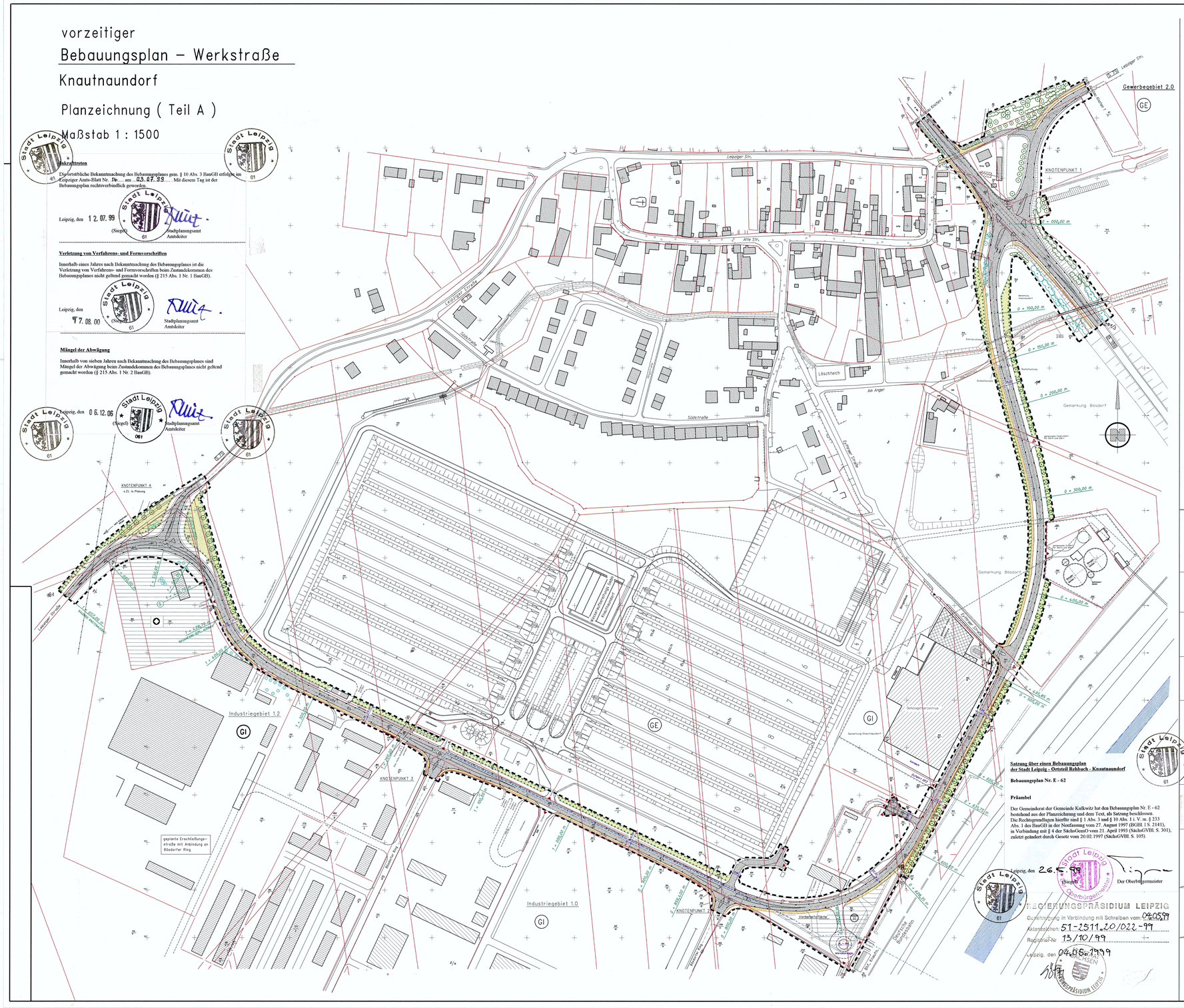

Stadt Leipzig 61

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16 am 05.07.99. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 12.07.99 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 7.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 06.12.06 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig - Ortsteil Rehbach - Knautnaundorf

Bebauungsplan Nr. E - 62

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Kulkwitz hat den Bebauungsplan Nr. E - 62 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105).

Leipzig, den 26.5.99 (Siegel) Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig Oberbürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 04.05.99
Aktenzeichen: 51-2511.20/022-99
Registrier-Nr: 13/10/99
Leipzig, den 04.05.1999
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) BauGB
Verkehrswegeplanung gemäß 16. BImSchV in Verbindung mit § 39 (4) SächsStrGB

STRASSENKATEGORIE
Einordnung der Werkstraße in die Straßenkategorie B III : anbaufreie Hauptverkehrsstraße innerhalb und im Vorfeld bebauter Gebiete mit maßgebender Verbinungsfunktion

B 186 : A III
S 75 : A III

ENTWURFS-UND BETRIEBSMERKMALE

Verkehrsart:	allgemein
zugelassene Geschwindigkeit:	V_{zul} = 70 km/h
Entwurfsgeschwindigkeit:	V_E = 60 km/h
Querschnitt:	einbahnig
Knotenpunkte:	plangleich
– Kreuzung B 186/S 75:	V_K = 50 km/h
– Kreuzung Werkstr./S 75:	V_K = 70 km/h
– S 75, Richtung Leipzig	V_{zul} = 50 km/h
Anfahr– und Haltesicht :	gem. RAS bzw. EAHV – Richtlinien

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
§ 9 (1) BauGB
Eine Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen entfällt.
Bauweisen und Schichtdicken sind entsprechend der Bauklassenzuordnung nach RSO 96/86 festzusetzen.
Für Fahrbahnen ist eine Bauweise mit vollgebundenem Oberbau (Asphaltdeckschicht) zu wählen.
Der Oberflächenbelag von Gehwegen kann aus zementgebundenen Decken (Betonpflaster) sowie mit bituminöser Deckschicht hergestellt werden.

3. Verkehrsflächen
§ 9 (1)

STRASSENRAUMGESTALTUNG
Breite des Geltungsbereiches : 25 m (in anbaufreien Streckenabschnitten)
40 m (Aufweitung von etwa Station 0+150 bis B186 zur Gradientenverbesserung)
Mindestfahrbahnbreite: 6,50 m

FUSSGÄNGERBEREICHE
Entlang der gesamten Werkstraße ist ein einseitiger Geh– und Radweg mit einer Breite von 2,50m zu führen. In Knotenpunktbereichen sowie beim Wechseln der Gehwegseite sind entsprechende Querungshilfen vorzusehen.

PARKEN UND HALTEN
Das Parken entfällt im gesamten Bereich der Werkstraße.
Für unübersichtliche Streckenabschnitte sind Halteverbote auszusprechen .

KNOTENPUNKTE
Die Anbindung von Hauptverkehrs– und Sammelstraßen erfolgt entsprechend den Knotenpunktformen nach RAS–K–1 .
Die Mitbenutzung der Gegenfahrspur der Werkstraße wird beim Ein– u. Ausbiegen nicht erlaubt .

EIN– UND AUSFAHRTEN
Für Grundstückszufahrten wird festgesetzt, daß bei Rechtsabbiegern und Rechtseinbiegern die Benutzung der Gegenfahrspur der Werkstraße ausgeschlossen ist und bei Einfahrten in die Grundstücke kein Rückstau auf der Werkstraße entstehen darf.

BEREICH OHNE EIN– UND AUSFAHRTEN
Für die gemäß Nummer 6.4 der Anlage zur PlanzV 90 gekennzeichneten Bereiche sind Ein– und Ausfahrten von Grundstücken direkt auf die Werkstraße nicht zulässig .

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 5 (2),(4) und § 9 (1)
Im gesamten Planbereich ist die Oberflächenentwässerung der Werkstraße entspr. den Grundsätzen der RAS–EW, über Bankette hinweg in seitlich angeordnete EW–Einrichtungen zu gewährleisten.
Die gemäß §9 Abs. 1 BauGB für die Regelung des Niederschlagsabflusses erforderlichen Flächen werden in ausreichendem Maße festgesetzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1)
In den gemäß Pkt. 13 der Anlage zur PlanzV 90 gekennzeichneten Bereichen besteht Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen. Die Differenzierung zwischen alleeartiger Bepflanzung und allgemeinen Flächen mit Pflanzgebot wird festgesetzt.

Verfahrensvermerke

01 Der Aufstellungsbeschluß für den vorliegenden Bebauungsplan wurde am 19.09.1995 vom Gemeinderat beschlossen und ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Beschluß Nr.: 200 09/95
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

02 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat am 16.11.1995 als Bürgerversammlung stattgefunden.
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

03 Der Gemeinderat hat am 20.07.1998 den Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Beschluß Nr.: 678 – 07 / 98
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

04 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 27.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Beschluß Nr.: 678 – 07 / 98
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

05 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text sowie der Begründung (Teil B) haben in der Zeit vom 21.10.1998 bis zum 20.11.1998 während der Dienststeil nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In der öffentlichen Auslegung ist auf die Möglichkeit des Vorbringen von Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit hingewiesen worden.
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

06 Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 3.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Beschluß Nr.: 730 – 12 / 98
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

07 Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.12.1998 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen, in der Fassung vom 11.12.1998.
Beschluß Nr.: 741 – 12 / 98
Kulkwitz, den 14.12.1998 Bürgermeister

08 Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß §10 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.
AZ: .....
Kulkwitz, den Bürgermeister

09 Der genehmigte Bebauungsplan wurde öffentlich bekannt gemacht und am ..... in Kraft gesetzt.
Kulkwitz, den Bürgermeister

11 Die Darstellung des Grenzverlaufes sowie die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Stand 13.01.98
Leipzig, den 02.02.99 Stadtkataster Vermessungsamt

Hinweise, nachrichtliche Übernahmen , §9 (6) BauGB

1. Verkehrsflächen

STRASSENRAUMGESTALTUNG — Querschnittsaufteilung: Fahrbahn, Bankett; einseitiger Geh– und Radweg; Entwässerungseinrichtung; beidseitiges Straßenbegleitgrün

FUßGÄNGERBEREICHE
Der Knotenpunkt 1 ist mit einem einseitigen Geh– und Radweg zu beplanen um Wegeverbindungen aus der Ortslage Knautnaundorf zu gewährleisten.
Die Querung der B 186 im Verlauf der jetztigen S 75 (Ost–West–Richtung) muß für den Fußgänger– und Radverkehr gesichert sein.

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

ABWASSER
Innerhalb des öffentlichen Straßengrundstücks ist im Bereich Bahnhof Knautnaundorf eine Vorbehaltsfläche für geplante Regenwasserrückhalte– und Behandlungsanlagen für das Regenwasser aus dem Industriegebiet 1.0 zu gewährleisten.

ALTLASTEN
Die Flurstücke 176–7/8 und 182–1/2 werden als Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des STLFA Leipzig geführt.

BODENDENKMAL
Der südliche Bereich des Ausbauknoten 4 liegt in einer Bodendenkmalfläche (Bodenaltertümer).

3. Versorgungsanlagen und –leitungen
Im Bereich der Werkstraße befinden sich hauptsächlich im vorhandenen Gehwegbereich unterirdische Versorgungsleitungen und –kabel wie Gas, Telekom und Elt. Im Bebauungsplangebiet befinden sich weiterhin folgende Versorgungsleitungen:
– Trinkwasserleitung DN 250, Leipziger Straße (Ausbauknoten 4)
– Trinkwasserleitung DN 200, Leipziger Straße (Ausbauknoten 1)
– Trinkwasserleitung DN 150, innerhalb der Werkstraße .
Bei einer Bauausführung sind Beschädigungen hieran zu vermeiden, genaue Lage– und Bestandspläne sind vor Baubeginn von den jeweiligen öffentlichen Trägern einzuholen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

LANDSCHAFTSPFLEGE
Gründerische Maßnahmen, Gehölzarten und die Erfassung der vorhandenen Vegetation sind in der Begründung Pkt. Nr. 4 ausgewiesen.

BODEN
Bodenverdichtung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Flächen sind zu rekultivieren; anfallender Bodenaushub ist sinnvoll zu verwenden.

5. Immissionsschutz
Untersuchungen zur Schallimmission sind in der Begründung Pkt. Nr.5 ausgewiesen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen nach PlanzV 90

– Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geh – und Radweg

– Ein–bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Grundstückseinfahrt
- Feldzufahrt
- Einfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein– bzw. Ausfahrt

– Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Vorbehaltsfläche für Regenwasser –behandlungsanlagen
- Altlasten–Verdachtsfläche

– Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
- geplanter RW–Kanal aus dem Industriegebiet 1.0 im Verlauf der Werkstraße als Stauraumkanal DN 2400

– Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,
- Erhalt von Bäumen
- Pflanzgebot von Bäumen
- Erhalt von Sträuchern, Hecken
- Pflanzgebot von Sträuchern, Hecken
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

– Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Fläche insgesamt: 63.000 m²

Sonstige Darstellungen
- Gebäudebestand
- Flurgrenzen
- Gebäude–Abbruch
- Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer

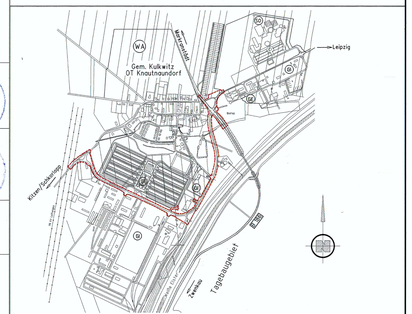

Gemeinde Kulkwitz
Ortsteil Knautnaundorf

ORIGINAL

vorzeitiger

Bebauungsplan – Werkstraße

Knautnaundorf

Planzeichnung M 1: 1500

Leipzig, den 11.12.1998

ENTWURFSVERFASSER :
Architektur – und Ingenieurbüro :
Hoffmann & Hofmann GmbH
Lenaustraße 8 04157 Leipzig
Tel./Fax: 0341/5642 478 o. 483

BEARB.: Megger Ing. Schöber Architekt
GEPR.: Dipl.–Ing.
BLATT–NR.: 01